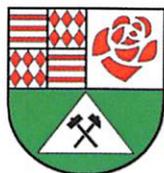


EINGEGANGEN

17. Jan. 2023

Landsgemeinde
Mansfelder Grund Heibra



**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

BERICHT

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2013
der Gemeinde Hergisdorf**

Az.: 14.51.20
Datum: 11.01.2023
Prüfungszeitraum: 29.08.2022 – 11.01.2023
Prüferin: Frau Lüdecke

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Beschluss EÖB / Korrektur EÖB	4
5	Internes Kontrollsystem (IKS).....	5
6	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
7	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013	6
7.1	Ergebnisrechnung	7
7.2	Finanzrechnung.....	7
7.3	Haushaltsausgleich.....	8
7.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	8
7.4.1	Bilanzaktiva.....	8
7.4.2	Bilanzpassiva	11
7.5	Anlagen	13
8	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	14

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2013 waren die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Gemeinde Hergisdorf kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen.

4 Beschluss EÖB

Entsprechend § 114 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der EOB festzustellen und diese unverzüglich mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Beschlussfassung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hergisdorf zum 01.01.2013 erfolgte am 17.10.2018 durch den Gemeinderat. Die Bekanntmachung nach § 120 Abs. 2 KVG LSA erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 11/2018 vom 13.11.2018.

5 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das IKS umfasst alle in der Verwaltung getroffenen Regelungen, internen Kontrollen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung und Aufdeckung von Fehlern und Verstößen.

Bezogen auf das Haushaltsjahr 2013 verfügt die Gemeinde über Dienstanweisungen und Richtlinien, die grundsätzlich geeignet sind, um eine rechtskonforme Geschäfts- / Finanzbuchhaltung zu gewährleisten. Lediglich für die Bewertung erfolgte keine Anpassung für die Erfassung nach der Erstellung der Eröffnungsbilanz.

B₁ Zur Gewährleistung der Bewertungsstetigkeit (§ 37 Ziff. 4 GemHVO Doppik) sind die angewandten Bewertungsmethoden allgemeinverbindlich festzuschreiben (Aktivierungsrichtlinie).

6 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 23.10.2013 erlassen. Gleichzeitig wurde die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

§ 1	<u>Ergebnisplan</u>	
	Gesamtbetrag Erträge	1.554.900 EUR
	Gesamtbetrag Aufwendungen	1.591.700 EUR
	<u>Finanzplan</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.515.600 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.964.400 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	346.200 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	585.900 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.315.100 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.070.600 EUR
§ 2	Kreditermächtigungen	0 EUR

§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredit	1.000.000 EUR
§ 5	<u>Hebesätze</u>	
	Grundsteuer A	320 v. H.
	Grundsteuer B	390 v. H.
	Gewerbsteuer	340 v. H.

B₂ Der Ergebnisplan für das Jahr 2013 war entgegen § 90 Abs. 3 GO LSA nicht ausgeglichen

Die Kommunalaufsichtsbehörde sah mit der Verfügung vom 13.12.2013 von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung ab.

Gleichzeitig wurde angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 GemHVO eine Haushaltssperre zu verfügen und der KAB unverzüglich anzuzeigen ist. Die Haushaltssperre wurde am 16.01.2014 vom Bürgermeister ausgesprochen.

Außerdem wurde angeordnet, dass der KAB bis zum 30.06.2014 eine prüffähige Eröffnungsbilanz mit Anhang vorgelegt wird. Dieser Aufforderung kam die Gemeinde nicht nach. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hergisdorf zum 01.01.2013 wurde mit Datum 12.07.2016 erstellt und am 13.10.2016 dem RPA übergeben.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1.000.000 EUR wurde zur Kenntnis genommen.

Das entsprechend § 94 Abs. 3 GO LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

7 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₃ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 30.06.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zu Anwendung.

Die unter Pkt. 1 Bst. a – h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden, abweichend vom RdErl. des MI vom 01.07.2011 die gemäß RdErl. MI vom 12.12.2016 ab 01.01.2017 verbindlich vorgeschriebenen Muster verwendet.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2013 stellte der Bürgermeister am 11.07.2022 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 15.07.2022 zur Prüfung vorgelegt.

Der endgültige Jahresabschluss 2013 wurde am 07.07.2022 (lt. Ausdruck unterschriebener Bilanz) ausgefertigt und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2013 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2013	Bilanz zum 31.12.2013		Ergebnisrechnung 2013
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 125.073,75 €	<u>Anlagevermögen</u> 6.478.918,77 €	<u>Eigenkapital</u> 39.717,97 € -> dav. Jahresergebnis 39.717,97 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 1.719.462,42 €
<u>Einzahlungen</u> 2.902.555,22 €	<u>Umlaufvermögen</u> 616.855,56 € -> davon liquide Mittel -5.411,99 €	<u>Sonderposten</u> 3.054.600,49 €	Außerordentliche Erträge 860,50 €
<u>Auszahlungen</u> 3.033.040,96 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 25.650,93 €	./. <u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 1.680.604,95 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. -5.411,99 €	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 2.883.325,66 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 6.853.348,61 €	Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €
	<u>Bilanzsumme</u> 9.979.099,99 €	<u>RAP</u> 5.781,99 €	<u>Jahresüberschuss</u> 39.717,97 €
		<u>Bilanzsumme</u> 9.979.099,99 €	

7.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit 39.717,97 EUR als Jahresergebnis (Überschuss) ausgewiesen.

7.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 GemHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit - 235.358,31 EUR

Die laufenden Einzahlungen reichten nicht aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Der Gemeinde standen keine Mittel für den Schuldendienst bestehender Kredite zur Verfügung.

- b) Saldo aus Investitionstätigkeit - 76.080,84 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen keine ausreichenden Finanzierungsmittel zur Verfügung.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit 194.050,71 EUR
Der positive Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde geringere Tilgungsleistungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Im Haushaltsjahr 2013 nahm die Gemeinde das Programm zur Teilentschuldung der kommunalen Finanzhaushalte in Anspruch und schuldete ein bestehendes Darlehen der NORD/LB um. Die Verschuldung ist insgesamt gesunken.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln 13.097,30 EUR

In der Finanzrechnung ist der Kassenfestbetragskredit i. H. v. 775.000,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 17.12.2013 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

B₄ Der im Berichtsjahr zusätzlich in Anspruch genommener Dispositionskredit i. H. v. 5.411,99 EUR wurde in der Finanzrechnung nicht als Einzahlung verbucht.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich der Zahlungsmittelbestand, welcher der Bilanzposition „Liquide Mittel“ zufließt, um 130.485,74 EUR verschlechtert.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2013 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Bilanz überein.

7.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2013 schloss mit einem Überschuss von insgesamt 39.717,97 EUR ab, welcher unter der Bilanzposition Jahresergebnis ordnungsgemäß nachgewiesen wird.

Dieser ergibt sich aus

dem Überschuss im ordentlichen Ergebnis i. H. v. 38.857,47 EUR sowie
dem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis i. H. v. 860,50 EUR.

Dem doppischen Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich im nachfolgenden Haushaltsjahr 2014.

7.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden der Eröffnungsbilanz wurden korrekt vorgetragen.

7.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zur Eröffnungsbilanz

Bilanz 2013		
Aktiva	31.12.2013	Veränderung EÖB
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	78.424,25 EUR	./ 9.683,42 EUR
Sachanlagevermögen	6.270.876,28 EUR	./ 98.196,79 EUR
Finanzanlagevermögen	129.800,24 EUR	+ 53.686,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	232.823,47 EUR	+ 171.947,83 EUR
privatrechtliche Forderungen	389.444,08 EUR	+ 366.825,76 EUR
liquide Mittel	./ 5.411,99 EUR	./ 130.485,74 EUR
ARAP	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	2.883.325,66 EUR	./ 473.286,89 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	9.979.099,99 EUR	./ 119.193,25 EUR

Die liquiden Mittel werden mit einem negativen Bestand ausgewiesen. Diese Vorgehensweise ist zu beanstanden.

B₅ Unter Beachtung der GoB ist ein negativer Bestand der liquiden Mittel als Verbindlichkeit aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Bei einer korrekten Verbuchung des negativen Kassenbestandes würde die Bilanzsumme der Aktiva 9.984.511,98 EUR betragen.

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt des vollständigen Nachweises der AHK und deren ordnungsgemäßer Aufteilung auf die einzelnen Anlagegüter, der Einhaltung der internen Festlegungen der BewertRL zur Abgrenzung bzw. den Nutzungsdauern sowie dem Ausweis in den entsprechenden Konten.

In die Stichprobenauswahl zu Veränderung des Anlagevermögens wurden bezogen auf das Berichtsjahr und mit Wirkung auf den ersten wieder vollständig aufgestellten Jahresabschluss die nachfolgenden Maßnahmen einbezogen:

- Die Verbandsgemeindeverwaltung hat im Jahr 2013 eine Korrektur zur EÖB veranlasst. Grund war der nicht berücksichtigte Erbbaupachtvertrag vom 12.03.1996. Daraufhin erhöhte sich der Wert des Grund und Bodens Flur 1 – 437 um 54.338,00 EUR.

Des Weiteren hatte die Korrektur Auswirkungen auf die sonstigen privatrechtlichen Forderungen i. H. v. 365.262,89 EUR (zum 31.12. 354.277,54 EUR).

- Die Brücke Kliebigbach wurde im Januar 2013 in Betrieb genommen. Daraufhin hat die Verbandsgemeindeverwaltung die Brücke vom Bilanzkonto Anlagen im Bau ordnungsgemäß in das Konto Brücken und Durchlässe umgebucht. Die Prüfung der Bewertung ergab keine Unstimmigkeiten.

Die aufgeführten Werte in der Bilanz stimmen mit der Anlagenbuchhaltung überein.

Beteiligungen

Auf der Grundlage des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.12.2018 erhielt die Gemeinde Hergisdorf rückwirkend zum Stichtag 03.10.1990 einen Beteiligungsanspruch von 0,0420 % am Stammkapital von 250 Mio. DM (= 127.822.970 EUR) der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO). Der Beteiligungsanspruch in Höhe von 53.686 EUR wurde ordnungsgemäß bilanziert.

Die Zuordnung zum Finanzanlagevermögen entspricht den Hinweisen zur Bilanzierung der kommunalen Anteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH des MI LSA vom 17.01.2020, nach welchem diese Anteile als Finanzvermögen der Gemeinde im Sinne von Artikel 22 Abs. 1 des Einigungsvertrages entsprechend ihrem jeweiligen Anteil in voller Höhe als Anschaffungskosten zu bilanzieren sind.

Liquide Mittel

Die Liquiden Mittel betragen ./ 5.411,99 EUR zum 31.12.2013 (EÖB: 125.073,75 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2013 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt. Bezüglich des Kassensollbestandes der Finanzrechnung wird auf B₄ (S. 8) des Prüfberichtes verwiesen.

Nach dem System der doppelten Buchführung weisen die Bilanzpositionen nur positive Werte aus. Ein negativer Bankbestand ist im Ergebnis der Jahresabschlussbuchungen unter den Verbindlichkeiten auszuweisen.

Die fehlende bilanzielle Umbuchung des negativen Kassenbestandes in die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten wird mit der B₅ auf Seite 9 des Berichtes gerügt.

Die liquiden Mittel haben sich im Vorjahresvergleich zum Bilanzstichtag um 130.485,74 EUR verringert. Liquiditätskredite mussten in Anspruch genommen werden.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Im Ergebnis der Aufstellung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2013 überstiegen die Werte der Passivposten die Vermögenswerte der Aktivseite. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag wurde i. H. v. 3.356.612,55 EUR ausgewiesen. Zum 31.12.2013 hat sich dieser durch die Einbuchung der Beteiligung an der FEO i. H. v. 53.686,00 EUR sowie der Korrektur des Grundstückswertes und der Forderung aus dem Erbbaupachtvertrag i. H. v. 419.600,89 EUR auf 2.883.325,66 EUR verringert.

B₆ Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Hergisdorf ist unter Bezug auf § 90 Abs. 5 GO LSA zu beanstanden.

Der Ausweis von negativem Eigenkapital ist ein Beleg dafür, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit und damit einhergehend die stetige Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde nicht mehr gesichert sind.

7.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der der Gemeinde Hergisdorf per 31.12. sowie die Veränderung zur Eröffnungsbilanz sind im Folgenden dargestellt:

Passiva	31.12.2013	Veränderung
Eigenkapital	39.717,97 EUR	39.717,97 EUR
Sonderposten	3.054.600,49 EUR	87.238,08 EUR
Rückstellungen	25.650,93 EUR	6.790,15 EUR
Verbindlichkeiten	6.853.348,61 EUR	./ 258.721,44 EUR
PRAP	5.781,99 EUR	5.781,99 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	<u>9.979.099,99 EUR</u>	<u>./ 119.193,25 EUR</u>

Bei einer korrekten Verbuchung des negativen Kassenbestandes als Verbindlichkeit erhöht sich die Bilanzsumme der Passiva auf 9.984.511,98 EUR.

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung im Wesentlichen auf die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen sowie die Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Die Sonderposten haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Bestand per 01.01.2013	2.967.362,41 EUR
Zugänge	243.125,08 EUR
Abgänge	836,00 EUR
Abgänge aus der Auflösung	155.051,00 EUR
Bestand per 31.12.2013	3.054.600,49 EUR

Sonderposten i. H. v. 208.297,77 EUR, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht zugeordnet werden konnten, wurden im Jahr 2013 auf den entsprechenden Vermögensgegenstand umgebucht.

Im Zuge der Prüfung des Anlagevermögens „Brücke Kliebigbach“ wurde der dazugehörige Sonderposten begutachtet. Die Umbuchung des Sonderpostens aus Anzahlung in die Sonderposten aus Zuwendungen sowie die Abschreibung im Jahr 2013 erfolgten ordnungsgemäß.

Rückstellungen

Unter sonstigen Rückstellungen sind entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO bilanziert:

- für Kosten des Rechtsstreites gegen die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland i. H. v. 3.790,15 EUR sowie
- für die Aufwandserstattung für die kostenpflichtige Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. der ausstehenden Jahresrechnungen und -abschlüsse (§ 140 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 1 i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA) in Höhe von 21.860,78 EUR.

Zum Stichtag 31.12.2013 hatte die Bilanzposition einen Wert von 25.650,93 EUR. Gegenüber der EÖB hat sich der Bestand aufgrund der Bildung der Rückstellung für den Rechtsstreit i. H. v. 3.790,15 EUR und die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 i. H. v. 3.000,00 EUR um 6.790,15 EUR erhöht.

Verbindlichkeiten

Zum Ende des Haushaltsjahres 2013 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten insgesamt 6.853.348,61 EUR. Im Vergleich zur Eröffnungsbilanz hat sich deren Gesamtbestand um 258.721,44 EUR verringert.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen haben sich wie folgt entwickelt:

Schuldenstand per 01.01.2013	3.155.960,66 EUR
./ Tilgung (incl. Umschuldung)	1.056.004,10 EUR
+ Zugänge (Umschuldungen)	650.854,81 EUR
Schuldenstand per 31.12.2013	2.750.811,37 EUR

Die Gemeinde Hergisdorf hat im Berichtsjahr das von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt angebotene zinsverbilligte Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II in Anspruch genommen und einen Kredit umgeschuldet. Ziel war die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde mittelfristig wiederherzustellen.

Mit der vorgenommenen Umschuldung anhand des Fördervertrages zur Teilentschuldung der kommunalen Finanzhaushalte vom 05.09.2013 war ein Tilgungszuschuss in Höhe von 650.854,81 EUR verbunden.

Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2013 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten von insgesamt 3.881.135,00 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenfestbetragskredit von 775.000,00 EUR und der gewährten Liquiditätshilfen in Höhe von insgesamt 3.106.135,00 EUR. Gegenüber der EÖB ist eine Erhöhung aufgrund der bewilligten Liquiditätshilfe in Höhe von 664.200,00 EUR vom 22.03.2013 zu verzeichnen. In den Haushaltsjahren 2010 und 2012 wurden die vorübergehenden Liquiditätshilfen i. H. v. 170.300,00 EUR und 186.235,00 EUR in Form eines Darlehens ausgereicht. Die Darlehen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt sind in einer Summe zum 31.01.2022 bzw. 13.07.2024 zurückzuzahlen.

Die Gemeinde Hergisdorf hat zusätzlich einen Dispositionskredit i. H. v. 5.411,99 EUR in Anspruch genommen, der jedoch nicht als Verbindlichkeit aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit verbucht wurde. Weitere Anmerkungen befinden sich im Bericht auf Seite 9.

Der mit der Haushaltssatzung von der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommene Kreditrahmen wurde nicht überschritten.

Der Bestand der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung sowie Transferleistungen verringerten sich gegenüber der EÖB um 114.051,73 EUR und 338.271,99 EUR, was im Wesentlichen auf den Begleich einer Rechnung für die Brückensanierung sowie die Zahlungen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage zurückzuführen ist.

Passive Abgrenzungsposten (PRAP)

Die Bilanz weist passive Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 5.781,99 EUR aus. Diese setzen sich aus den Abgrenzungen der Nutzungsgebühren der Friedhöfe in Hergisdorf und Kreisfeld zusammen.

7.5 Anlagen

Die gemäß § 108 Abs. 4 Nr. 1 GO LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersicht über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht nachgewiesen. Ermächtigungsübertragungen sind i. H. v. 337.676,68 EUR für vier Maßnahmen (Anlagen im Bau) vorgenommen worden.

Folgende Maßnahmen konnten im Jahr 2013 nicht begonnen bzw. beendet werden:

Maßnahme	Übertragung
Turnhalle Thomas-Müntzer-Straße 128	152.400,00 EUR
Objekt Th.-Müntzer-Straße 26a (ehem. Jugendclub)	19.800,00 EUR
Objekt Katharinenholz	146.470,71 EUR
Kindertagesstätte „Hasenwinkel“	19.005,97 EUR

Für sämtliche Übertragungen liegen Anträge auf zu übertragende Ermächtigungen für Auszahlungen vor.

8 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage Gemeinde darstellt.

Bestätigungsvermerk

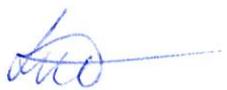
Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2013 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Lüdecke
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin